

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012 (Nds. GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) Ziffer 07 werden in Satz 3 hinter dem Wort „Kommunikationstechnologie“ die Worte „, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze,“ eingefügt und die Worte „in angemessener Weise“ werden durch das Wort „bedarfsgerecht“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Ziffern 04 bis 07 eingefügt:
 - „04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.
 - 05 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
 - 06 ¹Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene

Siedlungsgebiete konzentriert werden. ²In den übrigen Siedlungsgebieten soll die weitere Siedlungsentwicklung nachrangig erfolgen.

07 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.“

bb) Die bisherigen Ziffern 04 bis 09 werden Ziffern 08 bis 13.

cc) In der neuen Ziffer 12 werden in Satz 3 hinter den Worten „**Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1**“ die Worte „**und Abs. 2**“ eingefügt

c) Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“

bb) Als neue Ziffern 01 und 02 wird der Wortlaut der bisherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 eingefügt.

cc) Die bisherigen Ziffern 01 bis 05 werden Ziffern 03 bis 07.

dd) Die neue Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz 7 wird gestrichen.

bbb) Es werden folgende neue Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷**Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁸Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teilörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.**“

ee) Die neue Ziffer 05 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen.“

bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

ccc) Im neuen Satz 7 werden die Worte „ober- und mittelzentraler“ ersetzt durch das Wort „oberzentraler“.

- ff) In der neuen Ziffer 06 werden in Satz 3 die Worte „, die zu beachten ist“ gestrichen.
- gg) In der neuen Ziffer 07 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Mittelzentren in den Städten Almelo, Barntrop, Beverungen, Bremen, Bremen-Vegesack, Bremerhaven, Bünde, Coevorden, Emmen, Espelkamp, Geesthacht, Gronau (Westfalen), Hagenow, Halberstadt, Halle (Westfalen), Hamburg-Harburg, Hamburg-Bergedorf, Hamburg-Billstedt, Hamburg-Neugraben-Fischbek, Heiligenstadt, Höxter, Ibbenbüren, Kassel, Lengerich, Lübbecke, Ludwigslust, Minden, Nordhausen, Ochtrup, Oschersleben (Bode), Petershagen, Rheine, Salzwedel, Stadskanaal, Vellmar, Warendorf, Winschoten, Wittenberge und Witzenhausen haben für das niedersächsische Umland mittelzentrale Bedeutung.“**
- d) Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“
- bb) Die Ziffern 01 und 02 erhalten folgende Fassung:
- „01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²**Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.**
- 02 ¹**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.“**
- cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 9 ersetzt:
- „¹Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).**
- ²In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.**

³In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

⁴In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelzentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.

⁶Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

⁷Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁸Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. ⁹Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

- bbb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 10 und 11.
- ccc) Der bisherige Satz 5 wird einziger Satz der neuen Ziffer 04.
- ddd) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05.
- eee) Der bisherige Satz 8 wird einziger Satz der neuen Ziffer 06.
- fff) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen.
- ggg) Die bisherigen Sätze 10 bis 16 werden Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer 10; in Satz 1 werden die Worte „Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion“ durch die Worte „Oberzentren und Mittelzentren“ ersetzt und in Satz 2 wird die Angabe „den Sätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Ziffer 03, Ziffer 04 und Ziffer 05 Satz 1“ ersetzt.
- hhh) Der bisherige Wortlaut von Satz 17 wird Satz 1 der neuen Ziffer 07 mit Ausnahme des Wortes „interkommunal“, das gestrichen wird.
- iii) Der bisherige Satz 18 wird Satz 2 der neuen Ziffer 07 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenträumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren erfolgen.“

jjj) Der bisherige Satz 19 wird einziger Satz der neuen Ziffer 08.

dd) Nach der neuen Ziffer 08 wird folgende neue Ziffer 09 eingefügt:

„09 **¹Städte und Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete entgegenzuwirken. ²Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entgegenzuwirken. ³Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß Ziffer 08 durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.“**

e) In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) werden die folgenden Ziffern 05 und 06 angefügt:

„05 **¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.**

²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 **¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

²Torkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

³Torkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

⁵Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

⁶**Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.**

⁷**Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.**

⁸Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.“

- f) Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 02 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.“
 - bb) Es werden folgende Ziffern 03 bis 05 eingefügt:
 - „**03 Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.**
 - 04 ¹In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²**Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**
 - 05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden.“
 - cc) Die bisherigen Ziffern 03 bis 05 werden Ziffern 06 bis 08.
- g) Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“.
- bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Unter den in Ziffer 07 genannten Voraussetzungen ist dabei eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.“
 - bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
 - ccc) In den neuen Sätzen 7 und 8 werden jeweils nach den Worten „**Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**“ die Worte „**und Vorranggebieten Rohstoffsicherung**“ eingefügt.
- cc) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Zahlen „139.1, 139.2“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 3 werden die Zahlen „3, 13,“ und „61.2, 61.3“ gestrichen.
- dd) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Sätze 8 bis 12 werden gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Sätze 13 bis 20 werden Sätze 8 bis 15.
- ee) Die Ziffern 07 bis 08 werden durch folgende Ziffern 07 bis 09 ersetzt:
 - „07 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.
 - 08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Aus-

schlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

- 09 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.“

ff) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 10.

h) Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden im zweiten Spiegelstrich nach den Worten „in Hannover“ die Worte „, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in“ eingefügt, im vierten Spiegelstrich die Worte „Göttingen-Bovenden“ durch die Worte „Göttingen und Bovenden“ ersetzt und im fünften Spiegelstrich wird nach dem Wort „Osnabrück“ das Wort „, Bohmte“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden im vierten Spiegelstrich die Worte „**Göttingen-Bovenden**“ durch die Worte „**Göttingen und Bovenden**“ ersetzt und im siebten Spiegelstrich nach dem Wort „**Osnabrück**“ die Worte „**und Bohmte**“ eingefügt.

cc) In Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

i) Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴**Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.“**

bbb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

bb) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Flexible Bedienformen und ÖPNV-ergänzende Mobilitätsangebote sind, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiter zu entwickeln und zu stärken.“

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

j) In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) Ziffer 01 Satz 2 werden im dritten Spiegelstrich die Worte **„Küstenautobahn A 22“** durch die Worte **„Küstenautobahn A 20“** ersetzt.

k) Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenschiffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.“

ccc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.“

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafennahen Logistikflächen bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“

bbb) In Satz 5 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort **„Hannover“** die Worte **„mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink“** angefügt.

cc) In Ziffer 03 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Hierbei ist bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.“

dd) Ziffer 04 erhält folgende Fassung:

„04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, bedarf noch durchzuführender Prüfungen. ⁴Hierzu gehört auch der Bau des Schiffshebewerkes in Scharnebeck im Zuge des Elbe-Seiten-Kanals. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem übergroßen Großgütermotor-schiff (ÜGMS) als Bemessungsschiff auszugehen.“

I) Abschnitt 4.2 (Energie) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.“

bbb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

bb) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55% erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, z.B. Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) In Ziffer 05 erhalten Sätze 9 und 10 folgende Fassung:

„⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.“

dd) Ziffer 07 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 14 wird nach dem zweiten Spiegelstrich das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Dörpen Richtung Niederrhein“

bbb) Es wird folgender neuer Satz 15 eingefügt:

„¹⁵Bei allen Planungen und Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zwischen

- **Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
- **Conneforde und Emden,**
- **Emden und weiter in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),**
- **Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),**
- **Emden und Halbmond,**
- **Conneforde und Cloppenburg und Merzen,**
- **Dollern und Elsfleth/West,**
- **Stade und Landesbergen sowie**
- **Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)**

die Neutrassierung von Höchstspannungsleitungen erforderlich ist.“

ccc) Die bisherigen Sätze 15 bis 20 werden Sätze 16 bis 21.

ee) Es werden folgende neue Ziffern 09 und 10 eingefügt:

„⁰⁹ ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur

Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. ²Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ³Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. ⁴Die in Satz 1 genannte weitere Trasse über die Insel Norderney ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁵Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

- 10 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist neben den in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

ff) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 11 und wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, mit Ausnahme des vierten Spiegelstrichs, der gestrichen wird.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft durch Bodensenkungen vermieden werden.“

gg) Die bisherigen Ziffern 10 bis 11 werden Ziffern 12 bis 13.

m) Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 erhält folgende Fassung:

„02 Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der **Anlage 2** das geplante Endlager **Schacht Konrad** in der Stadt **Salzgitter** festgelegt.“

bb) Es wird folgende Ziffer 03 angefügt:

„03 ¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Besonderer Bedarf besteht hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I dort,

- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
- wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit 5 Jahre oder weniger beträgt.

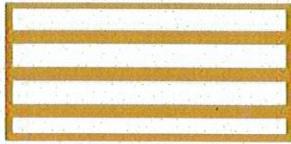
³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

n) Als Anhang 7 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte; Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren, zu Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2) wird eine Karte im Maßstab 1: 500.000 angefügt, die dieser Verordnung als **Anlage 1** beigelegt ist.

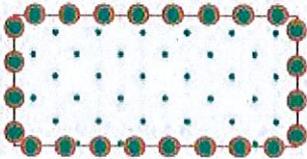
2. In der Anlage 2 (zu § 1 Abs.1) - Zeichnerische Darstellung - werden die nachfolgend beschriebenen und zeichnerisch in einer Karte im Maßstab 1: 500.000 dargestellten Änderungen vorgenommen, die dieser Verordnung als **Anlage 2** beigelegt ist:

- a) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.
- b) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.
- c) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nrn. 3, 7.1, 7.2, 13, 15.3, 15.4, 23, 26, 27, 34, 38, 48.1, 50.1, 50.2, 59.2, 59.3, 61.1, 61.2, 61.3, 69, 72.1, 72.2, 72.3, 72.4, 72.5, 72.6, 72.7, 74.4, 74.5, 79.1, 79.2, 80.2, 80.3, 80.5, 80.6, 80.7, 80.8, 80.9, 80.11, 80.12, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4, 86.1, 86.2, 112.2, 112.4, 112.5, 112.6, 112.7, 112.8, 112.9, 112.10, 112.11, 112.12, 112.13, 112.14, 112.15, 122, 124.1, 124.3, 124.7, 124.8, 129, 139.1, 139.2, 146, 326.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2 werden gestrichen.

- d) Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen / Möllenbecker Feld“ (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09) wird gestrichen.
 - e) Als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03) werden die Standorte Bovenden im Raum Göttingen und Bohmte im Raum Osnabrück eingefügt.
 - f) Als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04) werden die Eisenbahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow eingefügt.
 - g) Als Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die Standorte Nordhafen, Misburg und Brink im Raum Hannover eingefügt.
 - h) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse (Abschnitt 4.2 Ziffer 07) wird die Trasse Dörpen Richtung Niederrhein bis zur Landesgrenze bei Rheine ergänzt.
 - i) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Abschnitt 4.2 Ziffer 09) wird eine zweite Trasse über die Insel Norderney eingefügt.
 - j) Der Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (Abschnitt 4.2. Ziffer 05) wird dahingehend geändert, dass eine Verkleinerung der Ausschlusszone erfolgt.
 - k) Bei den Vorranggebieten Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) wird das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben gestrichen.
 - l) In der Legende werden in der Auflistung der Vorranggebiete die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.
3. In der Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) - Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen – wird in Ziffer 04 der Katalog der Planzeichen wie folgt geändert:
- a) Die Zeile zum bisherigen Planzeichen Nr. 7 – Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen – wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 8 und 9 werden Planzeichen Nrn. 7 und 8.
 - c) Als neues Planzeichen Nr. 9 wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung mit Verweis auf Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 eingefügt:

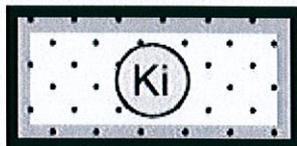


- d) Als neues Planzeichen Nr. 10 wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Biotopverbund mit Verweis auf Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 eingefügt:



- e) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 10 bis 18 werden Planzeichen Nrn. 11 bis 19 und die Zeile zum bisherigen Planzeichen Nr. 19 – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Zeitstufen – wird gestrichen.

- f) Als neues Planzeichen Nr. 20 wird folgendes flächenbezogenes Planzeichen für Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit Verweis auf Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 eingefügt:



- g) Die bisherigen Planzeichen Nrn. 20 bis 39 werden Planzeichen Nrn. 21 bis 40.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.